

# RS Vwgh 2004/2/25 2002/04/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

## Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

MinroG 1999 §128 idF 2002/I/021;

MinroG 1999 §130 idF 2002/I/021;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/04/0205 E 25. Februar 2004 RS 1

## Stammrechtssatz

§ 130 zweiter und dritter Satz MinroG trifft eine§ 13 Abs. 3 AVG vergleichbare Bestimmung. Sind die vorzulegenden Unterlagen mangelhaft und wird einem Verbesserungsauftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nicht Rechnung getragen, so ist die Anzeige gemäß § 130 MinroG zurückzuweisen (vgl. das E vom 25. Februar 2004, Zi. 2002/04/0204). Die Zurückweisung der Anzeige setzt jedoch voraus, dass vor Erlassung der bescheidmäßigen Zurückweisung ein Verbesserungsauftrag gemäß § 130 zweiter Satz MinroG ergangen ist. Der von der belangten Behörde erkannte inhaltliche Mangel konnte daher im Lichte des § 130 zweiter und dritter Satz MinroG nicht ohne Weiteres zur Zurückweisung führen (vgl. zu § 13 Abs. 3 AVG etwa das E vom 24. September 2003, Zi.2003/11/0003).

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040206.X01

## Im RIS seit

31.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>